

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 15.10.2026

Beschlusscontrolling Nr. 1016

Anregung zur Verkehrssituation an der Stedefreunder Straße

Beschlusstext des Antrags

Am 18.06.2026 hat die Bezirksvertretung Heepen folgenden Beschluss zur Controlling-Nr. 1016 zum Tagesordnungspunkt 8.1 gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, zunächst zeitnah zu prüfen, ob bei dem in der Anregung nach § 24 GO NRW geschilderten Sachverhalt eine signifikant auffällig gefährliche Verkehrssituation vorliegt. Sofern dies gegeben ist, wird die Verwaltung gebeten, Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und der Bezirksvertretung in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen. Dabei sind auch die in der Anregung vorgetragenen Maßnahmenvorschläge mitzubetrachten.

Information der Straßenverkehrsbehörde:

Auf Grundlage des Beschlusses der Bezirksvertretung Heepen vom 18.06.2026 wurde die in der Anregung nach § 24 GO NRW geschilderte Verkehrssituation auf der Stedefreunder Straße überprüft und die vorgeschlagenen Maßnahmen betrachtet.

Bei der Stedefreunder Straße handelt es sich um eine Kreisstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage mit entsprechender Verbindungs- und Verkehrsfunktion. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Verkehrsbelastung beträgt rd. 5.800 Kfz/24 h inklusive rd. 200 Lkw > 3,5 t/24 h und ist unter Berücksichtigung der Funktion der Straße nicht als außergewöhnlich hoch einzustufen.

Geschwindigkeit / Tempo 30

Aktuelle Geschwindigkeitsdaten ergeben im betreffenden Straßenabschnitt keine auffälligen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bei zulässigen 50 km/h wurde ein V85-Wert von 49 km/h festgestellt, d. h. 85 % aller motorisierten Verkehrsteilnehmer fahren langsamer oder gleich schnell wie 49 km/h. Auch das für die Geschwindigkeitsüberwachung zuständige Ordnungsamt bewertet die Geschwindigkeitssituation als unauffällig und sieht derzeit keine Veranlassung zur Einrichtung einer zusätzlichen Messstelle.

Die Voraussetzungen für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h liegen ebenfalls nicht vor. Ein Ausnahmetatbestand, bei dem gem. § 45 Abs. 9 StVO von den erhöhten Anforderungen an die Anforderung von Verkehrsbeschränkungen abgesehen werden kann, ist im betreffenden Abschnitt nicht gegeben. Ebenso ergeben sich insbesondere aus der Unfalllage und dem festgestellten Geschwindigkeitsniveau keine Anhaltspunkte für eine qualifizierte Gefahrenlage.

Ruhender Verkehr

Die Fahrbahnbreite beträgt im betreffenden Abschnitt ca. 7,00 bis 7,50 m. Bei einseitig parkenden Fahrzeugen kann es insbesondere im Begegnungsfall mit größeren Fahrzeugen erforderlich sein, die Geschwindigkeit zu reduzieren und gegebenenfalls den Gegenverkehr passieren zu lassen. Hieraus ergibt sich keine signifikant auffällige Gefahrenlage und keine Erforderlichkeit zusätzlicher Halt- oder Parkverbote. Ein Ausweichen auf den Gehweg ist nicht zulässig; entsprechende Verstöße sind Gegenstand der Verkehrsüberwachung.

Lärm und Erschütterungen

Auch aus der festgestellten Verkehrsbelastung und dem Geschwindigkeitsniveau ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Schutz vor Lärm oder Erschütterungen. Soweit die vorgetragenen Erschütterungen insbesondere durch das Überfahren des vor dem Grundstück befindlichen Straßenablaufs verursacht werden, betrifft dies vorrangig dessen baulichen Zustand; eine entsprechende Überprüfung wird intern in Auftrag gegeben.

Ergebnis

Im Ergebnis konnte für den betreffenden Straßenabschnitt keine signifikant auffällige bzw. besondere Gefahrenlage festgestellt werden. Weitergehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher derzeit nicht veranlasst.

Unabhängig davon läuft aktuell nach entsprechender Prüfung für die etwas weiter nördlich bei Haus Nr. 54 liegende Querungsinsel aufgrund der dort bestehenden schulbezogenen Querungsbeziehungen die Planung für die erweiterte Sicherung durch einen Fußgängerüberweg.

gez. Lewald
